Amtsblatt Landkreis Leer

Nr. 4 vom 1.3.1994

Aufstellung des Bebauungsplanes N 32 für ein Gebiet beiderseits der Königsstraße von dem Grundstück Königsstraße 133/Edzardstraße zur L 14

Gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 29.12.1993 - Az.: IV/61.2-saa-du - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 13.05.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan N 32, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird. Nach § 12 BauGB wird der B-plan N 32 mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der B-plan N 32 liegt mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 24.01.1994

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor